

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch
von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung
COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –
2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)***

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die durch Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „7. Februar 2021“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern Eltern in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 7. Februar 2021 die Kindertagesförderung in Anspruch nehmen wollen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend informieren.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „SARS-CoV-2“ durch die Angabe „COVID-19“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung folgende Personen ausgenommen:

1. Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in Krippen und Kindergärten sowie Kindertagespflegepersonen

- während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder
- wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen Personen einhalten,

2. Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in Horten auf dem Außengelände und

3. Kinder auch während der Hortförderung auf dem Außengelände.“

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**„§ 2
Notfallbetreuung ab einem Inzidenzwert
von 200 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 in den
letzten sieben Tage je 100.000 Einwohnerinnen
und Einwohner**

(1) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Kinder untersagt.

(2) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Kinder untersagt.

(3) Für minderjährige Personen haben die Eltern für die Erfüllung des aus Absatz 1 und 2 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.

(4) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen und Horten) und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:

* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33

1. in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
2. in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
4. Kinder bei denen:
 - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 10 tätig ist und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

(5) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 6 sind:

1. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
2. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Absatz 10 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(6) Für die Entscheidung nach Absatz 4 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbezugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(7) Auch im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist die Förderung der Kinder, die die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege besuchen dürfen, durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Dabei können die Anforderungen der §§ 3, 6 bis 8, 11 bis 13, 14 Absatz 1 bis 7 und §§ 17, 20 des Kindertagesförderungsgesetzes außer Acht gelassen werden.

(8) In der Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen nach Absatz 4 sind die Kinder in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und mög-

lichst konstanten Bezugspersonen zu fördern. Dabei sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V zu beachten.

(9) Auch für die Notfallbetreuung nach Absatz 4 richten sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebs- oder Tagespflegeerlaubnis.

(10) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

1. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:

- a) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
- b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
- c) stationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
- d) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
- e) Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
- f) Apotheken und Sanitätshäuser,
- g) veterinärmedizinische Notfallversorgung;

2. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:

- a) Krankenkassen,
- b) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);

3. Staatliche Verwaltung:

- a) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
- b) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
- c) Agentur für Arbeit und Jobcenter,
- d) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
- e) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,

- f) Finanzverwaltung,
- g) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
- h) Regierung und Parlament;
4. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
5. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
- a) Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- b) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
- c) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
6. Lebensmittelversorgung:
- a) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
- b) Fischereiwirtschaft,
- c) Drogerien,
- d) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
7. Öffentliche Daseinsvorsorge:
- a) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
- b) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
- c) Tankstellen,
- d) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
- e) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- f) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
- g) Post- und Paketzustelldienste,
- h) Bestatterinnen und Bestatter,
- i) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
- j) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
8. Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.
- Änderungen dieses Absatzes erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- (11) Im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 und der Notfallbetreuung nach Absatz 4 bleiben die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den Regelungen dieser Verordnung unberührt. Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden auf Grundlage der bewilligten Plätze gezahlt.
- (12) Im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 und der Notfallbetreuung nach Absatz 4 finden § 1 Absatz 4 bis 6 Anwendung.“
3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden die §§ 3 und 4.
4. In dem neuen § 4 Absatz 2 wird die Angabe „17. Januar 2021“ durch die Angabe „7. Februar 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. Januar 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**